

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU Mit Schwerpunkt «Stromabkommen»

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:
☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
X Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Eidgenössische Gerichte
☐ Weitere interessierte Kreise
☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen
Absenderin oder Absender:
aeesuisse – Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Datum der Stellungnahme:
13.10.2025
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):
Fabienne Thomas – 079 919 11 82, fabienne.thomas@aeesuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an <u>vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch</u> zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Stellungnahme zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU, mit Schwerpunkt «Stromabkommen»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung zu nehmen.

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 35 Branchenverbänden und 550 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf jene Gesetzesanpassungen, die unsere Mitglieder direkt betreffen, namentlich auf die Weiterentwicklung des Beitrags erneuerbarer Energien im Strombereich.

Unser zentrales Anliegen ist, dass die über das Stromgesetz eben erst eingeführten Mindestvergütungen für Kleinanlagen in einer mit dem EU-Recht vereinbaren Form erhalten bleiben. Unter der Voraussetzung, dass von einer vollständigen Streichung dieser Vergütungen abgesehen wird, kann der Bundesrat auf die Unterstützung der erneuerbaren Energiewirtschaft für das Paket Schweiz–EU zählen.

Für die weitere Behandlung dieses Geschäftes ersuchen wir Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Lisue-Felde

Priska Wismer-Felder

Co-Präsidentin

Christoph Schaer

Co-Präsident

Stefan Batzli

Geschäftsführer

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die aeesuisse befürwortet ausdrücklich, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) als Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Eine enge, verlässliche Zusammenarbeit mit der EU ist für die erfolgreiche Umsetzung der inländischen Energie- und Klimapolitik unverzichtbar. Dies aus hauptsächlich zwei Gründen:

- 1. Die Schweiz liegt geographisch im Herzen des Europäischen Stromnetzes, ist mit diesem an 41 Stellen verbunden und wird gemäss allen vernünftigen Szenarien auch in Zukunft in erheblichem Umfang Strom aus der EU importieren und in die EU exportieren. Neue EU-Regelungen haben jedoch zur Folge, dass sich die Importmöglichkeiten der Schweiz ohne institutionelle Einigung im Strombereich ab 2026 deutlich verschlechtern würden. Gleichzeitig nehmen ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz zu, was die Netzstabilität gefährden kann. Das vorliegende Stromabkommen mit der EU kann die damit verbundenen Versorgungsrisiken wirksam entschärfen, indem Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes mitgestalten können.
- 2. Die Schweiz hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Grundlage hierfür bilden die 2017 von der Stimmbevölkerung angenommene Energiestrategie 2050, das Klimaschutzgesetz (2023) und das Stromgesetz (2024). Um die in den genannten Gesetzesvorlagen formulierten Ziele zu erreichen, sind grosse Investitionen in die erneuerbare Energieproduktion, Speicher- und Flexibilitätslösungen sowie den Um- und Ausbau der Energienetze notwendig. Die Transformation des Schweizer Energiesystems profitiert dabei entscheidend von einem integrierten, grenzüberschreitenden Markt, indem dieser die Auslastung von erneuerbaren Produktionsanlagen und Speichern optimiert, systemische Reservekosten reduziert und mittelfristig die Gesamtenergie- und Systemkosten für Konsumentinnen und Konsumenten senkt. So hält auch das Energiegesetz (Art. 7 EnG) ausdrücklich fest, dass eine «wirtschaftliche» Energieversorgung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung die Integration in den europäischen Strommarkt umfasst. Gleichzeitig schafft ein Marktintegrationsabkommen Rechtssicherheit und damit die zentralste Voraussetzung für die langfristigen Investitionen, die die Energiewende erfordert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Das Stromabkommen ist aus Sicht der aeesuisse insgesamt sehr positiv zu beurteilen. Es bewahrt die Schweiz vor erheblichen Mehrkosten und Risiken: Ohne das Abkommen wäre der mittelfristige Aufbau deutlich grösserer Reserven notwendig, was volkswirtschaftlich sehr teuer und energiepolitisch nicht nachhaltig wäre. Stattdessen setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Integration in die europäischen Märkte. Damit wird die Versorgungssicherheit gewährleistet, ohne dass zusätzliche Reservekraftwerke gebaut werden müssen.

Besonders zu würdigen ist, dass die wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden und bei der Wasserkraft wesentliche Verhandlungserfolge erzielt werden konnten. Entgegen den Befürchtungen der Marktintegrationsgegnern enthält das Abkommen weder Vorgaben zum Wasserzins noch Einschränkungen bei der Konzessionsvergabe. Die Schweiz behält ihre volle Souveränität über die Nutzung dieser strategisch zentralen Ressource; das Stromabkommen erfordert keine Privatisierungen. Auch dass die Schweiz das Recht behält, die Strommarktöffnung mit einer weitgehend identisch mit dem heutigen Modell regulierten Grundversorgung und regulierten Stromtarifen zu flankieren, ist als grosser Verhandlungserfolg zu werten. Der Service Public bleibt erhalten.

Darüber hinaus bringt die Öffnung des Strommarktes substanzielle Vorteile. Sie fördert innovative Geschäftsmodelle und Produkte, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und gleichzeitig den Bedarf an teuren Netzausbauten reduzieren können. Im Abkommen ist sodann auch explizit verankert, dass der Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem erhöht werden soll – ein klares Signal zugunsten der Energiewende. Zuletzt ist die Evolutivklausel zur Vertiefung der Zusammenarbeit über den Stromsektor hinaus, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Gase, sehr zu begrüssen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse beurteilt auch die inländischen Umsetzungsvorschläge zum Stromabkommen grossmehrheitlich positiv. Die wichtigsten Anreize und Förderinstrumente für den Ausbau erneuerbarer Energien bleiben gesichert; gleichzeitig erhalten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Rechte. Während Haushalte und KMU künftig ihren Stromlieferanten frei wählen können, bleibt ihnen die Option erhalten, in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Die flankierenden Massnahmen wie das vorgesehene Vergleichsportal oder die Ombudsstelle sorgen für Transparenz, Verbraucherschutz und Fairness. Die Marktöffnung wird damit sozialverträglich gestaltet, ohne den Service Public zu schwächen.

Wir begrüssen es explizit, dass auch unter dem Stromabkommen ein Mindestanteil erneuerbarer Energien in der Grundversorgung enthalten sein soll. Um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu unterstützen, sollte dieser Mindestanteil jedoch über die aktuelle Limite von 20% hinaus erhöht werden und mindestens den Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln. Mindestanteile an erneuerbarer Energien sollten darüber hinaus für alle Marktteilnehmer gelten, nicht nur für Anbieter in der Grundversorgung. Ferner regen wir in diesem Kontext an, die Schweizer Stromkennzeichnung und insbesondere die Periodizität der HKN-Abrechnungen konsequent am EU-Recht auszurichten, um eine Benachteiligung der Schweizer Strombranche gegenüber Akteuren aus der EU zu verhindern.

Als sehr kritisch beurteilen wir hingegen den vorgesehenen Verzicht auf Minimalvergütungen für kleine Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend. Wir unterstützen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen, damit die Anlagen marktorientierter geplant werden; eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist jedoch weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Wir bitten den Bundesrat, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses neueingeführte Gesetzesformulierung (Art. 15 Abs. 1 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen.

Im Weiteren werden wir einige zusätzliche Anpassungen vorschlagen – immer mit dem Ziel, einen stabilen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

Bundesgesetze	Betroffener	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Artikel		

3.1.1.1.	Energiegesetz	
	(EnG, SR 730.0)	

Art. 15

(Art. 29d Abs. 4 EnG; Art. 33a Abs. 2^{bis} EnG) Abs. 1: "Grundversorger im Sinne von Artikel 6
Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom
23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber
haben die ihnen angebotene Elektrizität <u>aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW</u>
und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten."

Abs. 1^{bis}: "Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen."

Absatz 1^{ter}: "Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung."

Absatz 1 quater: "Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte."

Eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Zur Erreichung der Ausbauziele ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend.

Wir unterstützen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente (inkl. gleitende Marktprämie gem. Art. 29d Abs. 4 EnG und Betriebskostenbeiträge gem. Art. 33a Abs. 2^{bis} EnG) bei negativen Marktpreisen, unter der Bedingung, dass die Ertragsausfälle der kleinen Produzenten über höhere Vergütungen bei positiven Marktpreisen ausgeglichen werden.

Um systematische Verluste für die Grundversorger zu vermeiden, schlagen wir vor, die Minimalvergütungen neu über den Netzzuschlagsfonds zu finanzieren (vgl. Antrag zu Art. 35 EnG).

Wir bitten den Bundesrat folglich, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses angepasste Gesetzesformulierung (Art. 15 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen.

Art. 35	Die Finanzierung der Minimalvergütungen soll nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren über den Netzzuschlagsfonds gewährleistet werden. Um den Netzzuschlagsfonds dabei nicht unnötig zu belasten, unterstützen wir eine Beschränkung der Auszahlung von Minimalvergütungen an jene Anlagen, deren Amortisation nicht bereits sichergestellt ist. Demnach sollen für Anlagen, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet worden sind, kein Anspruch auf eine Absicherung durch die Minimalvergütungen bestehen.	Eine Finanzierung über den Netzzuschlagsfonds stellt sicher, dass die Kosten der Minimalvergütung solidarisch und verursachungsgerecht auf alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten verteilt werden. Die Stromkunden tragen schon heute gemeinschaftlich die Systemkosten. Die Sicherstellung einer kostendeckenden Vergütung für kleine Erzeugungsanlagen bis 150 kW ist zwingend notwendig, um deren zielgerechter Ausbau und Integration in das Stromsystem zu gewährleisten. Davon profitieren wiederum alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten: die Versorgungssicherheit wird erhöht und die Systemkosten werden mittelfristig gesenkt. Mit diesem Finanzierungsansatz wird eine nachhaltige, kosteneffiziente und faire Lösung geschaffen, die den Grundversorgern Planungssicherheit bietet und gleichzeitig einen stabilen Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien schafft.
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	1		T
3.1.1.2. Stromversorgungs- gesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4a	Wir begrüssen die freie Lieferantenwahl explizit. Bei der Ausarbeitung der Einzelheiten müssen die betroffenen Branchen jedoch einbezogen werden.	Die freie Lieferantenwahl stärkt die Marktmechanismen, sowie den Konsumentenschutz und schafft Anreize für innovative, kundenorientierte Produkte. Damit wird der Wettbewerb im Strommarkt insgesamt intensiviert, was langfristig Effizienzgewinne und verbesserte Dienstleistungen erwarten lässt. Gleichzeitig ist für ein funktionierendes System zentral, dass die Ein- und Austritte aus der Grundversorgung klar, praktikabel und mit Blick auf die betroffenen Akteure geregelt werden. Dies geht nur, wenn der Bundesrat die entsprechenden Verfahren unter Einbezug der betroffenen Branchen regelt. Diese verfügen über das notwendige Fachwissen, um realistische Fristen, Abläufe und Schnittstellen zu definieren. Nur durch eine enge Abstimmung lassen sich praxisgerechte Verfahren sicherstellen, die sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich als auch für die Marktakteure effizient umsetzbar sind.
	Art. 6	Abs. 5: «Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug</u> <u>der betroffenen Branchen</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.»	

	,	
Art. 7a	Wir begrüssen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung explizit. Die Formulierungen bezüglich (Mindest-)Anteile an erneuerbarer Energie müssen jedoch grundlegend überarbeitet und an die Logik des Stromabkommens bzw. der Marktöffnung angepasst werden. So sollten Mindestanteile an erneuerbaren Energien für alle Marktteilnehmer gelten, nicht nur für Anbieter in der Grundversorgung.	Ein Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele und sorgt für Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu unterstützen, sollte der Mindestanteil mindestens den aktuellen Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln.
Art. 17cbis	Abs. 3 ^{bis} (neu): «Die unabhängigen Aggregatoren stellen Informationen zu der von ihnen je Last und Erzeugungsart kontrahierten Flexibilität zur Verfügung.»	Die Aktivierung von aggregierter Flexibilität kann zu Unausgeglichenheit und in der Folge zu Mehrkosten in den betroffenen Bilanzgruppen führen. Wenn die unabhängigen Aggregatoren verpflichtet werden, Informationen zu den von ihnen kontrahierten Flexibilitäten bereitzustellen, dann können die betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen antizipieren und ihre Prognosemodelle entsprechend anpassen. Dies erlaubt es den betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen der Flexibilitätsnutzung zu minimieren und die Gesamtkosten zu senken. Die Bereitstellung der Informationen durch die unabhängigen Aggregatoren soll standardisiert und automatisiert erfolgen, so dass für die Aggregatoren ein möglichst geringer Zusatzaufwand entsteht.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket Schweiz–EU stellt im Weiterentwicklungsbereich Strom eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten. Der Bundesrat hat aus Sicht der aeesuisse erfolgreich und umsichtig verhandelt.

Was die inländische Umsetzung des Stromabkommens anbelangt, erachten wir die Beibehaltung der Minimalvergütungen (Art. 15 EnG) als für die Mehrheitsfähigkeit des Stromabkommens absolut zwingend. Im Übrigen werden die Fördermechanismen für erneuerbare Energien aus unserer Sicht jedoch sinnvoll weiterentwickelt und dank ihrer verbesserten Integration in das nationale Energiesystem und den Europäischen Strommarkt nachhaltig gestärkt. Auch die Beibehaltung eines Mindestanteils erneuerbarer Energie begrüssen wir explizit, wobei dieser für alle Marktteilnehmer gelten und mindestens den Anteil erneuerbarer Energien im europäischen Strommarkt widerspiegeln sollte.